



Urheber-, Vertrags- und Presserecht 2011

Prof. Dr. Christian Donle
Rechtsanwalt, Berlin

Gliederung

Urheber-, Vertrags- und Presserecht

- Gegenstand des Urheberrechts (Schutzumfang, Leistungsschutz, Fristen)
- Inhalt des Urheberrechts und des Leistungsschutzes
- Rechtsverkehr im Urheberrecht – Einräumung von Nutzungsrechten - AGB
- Zusammenarbeit mit Bildlieferanten (Fotografen/Bildagenturen); Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Das Recht am eigenen Bild und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Kunsturhebergesetz)
- Vertragsfragen (Fotografen-Verträge, Zusammenarbeit mit Fotomodellen, Allgemeine Geschäftsbedingungen)
- Verlags-/Vertragsrecht – Beauftragung von Fotografen durch Bildredaktionen; wann gehört das Bildmaterial wem und mit welchem Umfang ? Spezifische Probleme bei Verlags-AGB mit Buy-Out und Vertriebsklauseln
- Zivilrechtliche Haftung bei der Bildberichterstattung
- Fotografierverbote / Foto-Veröffentlichungsverbote (Aktuelle Besonderheiten der Panoramafreiheit)
- Bildverwendung im Internet – Strategie, Schadensersatz und gerichtliches Vorgehen

Definition des urheberrechtlichen Werkes

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

...

5. **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

RICHTLINIE 2006/116/EG Schutzdauerrichtlinie

Artikel 6

Schutz von Fotografien

Fotografien werden gemäß Artikel 1 geschützt, wenn sie **individuelle Werke** in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind **keine anderen Kriterien anzuwenden**. Die Mitgliedstaaten können den Schutz anderer Fotografien vorsehen.

Werke sind persönlich geistige Schöpfungen

Aufgrund einer EU-Richtlinie fallen die meisten Fotografien unter den Begriff des Werkes

Die Folge ist ein Schutz von 70 Jahren p.m.a.

Definition des Lichtbildes

§ 72 Lichtbilder

- (1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.
- (2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.
- (3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

Der Schutz der Lichtbilder ist ein eigenständiger Schutz, der aber ähnlich wie für urheberrechtliche Bilder ausgestaltet ist.

Vervielfältigung

§ 16 Vervielfältigungsrecht

- (1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.
- (2) Eine Vervielfältigung ist auch die **Übertragung** des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

Vervielfältigung ist jede Vermehrung des Werkes, auch die Speicherung

Bearbeitung

§ 3 Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

Bearbeitung ist jede Veränderung des Werkes/Bildes:
Schneiden,
Spiegeln, etc.

Bearbeitung

§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

Bearbeitungen
bedürfen der
Zustimmung
des Urhebers

Urheberrechtliche Grundsätze:

- Kopierverbot
- Verbreitungsverbot
- Veröffentlichungsverbot
- Bearbeitungsverbot
- Entstellungsverbot
- Verbot der öffentlichen Zugänglichmachung

§ 31 UrhG: Neue Fassung

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar. Aber die Nutzungsrechte können übertragen werden.

§ 31 UrhG: Neue Fassung

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

Einfaches
Nutzungsrecht.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.“

Ausschließliches
Nutzungsrecht.

§ 31 UrhG: Neue Fassung

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Die zentrale Vorschrift des Urhebervertragsrechts:

§ 31 Abs. 5 ist Zentralnorm

- Bei jeglichem Nutzungsvertrag müssen die eingeräumten Rechte präzise bezeichnet werden.
- Auf die Formulierung ist Sorgfalt zu verwenden.
- Keine juristischen Begriffe erforderlich; es genügen die normalen, branchenspezifischen Bezeichnungen.
- Fehlen Rechte, sind diese im Zweifel nicht eingeräumt.
- Späterer Rechteerwerb ist idR teuer und aufwändig.
- Es muss daher im Vertrag beschrieben werden, was der Nutzer mit den Bildern / Werken anfangen darf.
- Auch die Frage der Urhebernennung ist zu klären.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von kreativen Leistungen

1. Erwerb und Übertragung der Rechte

Der Auftragnehmer überträgt hiermit die ausschließlichen Rechte an den von ihm für die XXX GmbH, straße , Berlin (im Folgenden „XXX“ genannt), erbrachten Leistungen vollständig und dauerhaft an XXX. XXX ist berechtigt, diese Leistungen für eigene oder fremde Zwecke in jeder Weise weltweit und zeitlich unbefristet zu verwerten, einschließlich diese zu reproduzieren, weiter zu bearbeiten, und darauf sämtliche Schutzrechte, z.B. Patente, Marken, Geschmacksmuster anzumelden. Der Auftragnehmer überträgt bereits vorab hiermit alle Rechte an seinen erbrachten Leistungen an XXX. Mit der Schaffung der Leistungen wird XXX bereits Inhaber der darin liegenden Rechte. Alle übertragbaren, urheberrechtlichen Nutzungsrechte und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung und Vervielfältigung und Verwertung der unter diese Vereinbarung fallenden Leistungen gehen ohne jede Einschränkung nach Ort (In- und Ausland), Zeit, Umfang, Medium oder Verwendungszweck auf XXX über, einschließlich des Rechtes zur Änderung und zur Weiterübertragung an Lizenzpartner oder der Nutzung durch Dritte. Die Rechtseinräumung ist eine ausschließliche, d. h. ausschließlich XXX ist berechtigt, diese Rechte auszuüben, unterzulizensieren oder zu übertragen. Zu den eingeräumten Nutzungsrechten gehören insbesondere die Rechte, Gestaltungen als Produkte, Produktverpackungen zu verwenden und diese herzustellen, die Leistungen für die Werbung oder in der Werbung zu verwenden, Gestaltungen in allen Medien und weltweit zu benutzen, zu vervielfältigen und zu vertreiben, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Zu den Rechten gehört auch das Bearbeitungsrecht, d. h. die Berechtigung, die Leistungen weiter zu bearbeiten oder durch Dritte weiter zu bearbeiten lassen, insbesondere Änderungen oder Anpassungen daran vorzunehmen. Dies gilt auch für alle gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen. Auf Anforderung von XXX wird der Auftragnehmer den Gegenstand der von ihm zu erbringenden Leistung in den jeweils vorliegenden Formen der Verkörperung (z.B. Fotos, Manuskripte, Tonträger, CD-ROMs, Disketten - auch als offene Datei - etc.) XXX zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer wird die für XXX erarbeiteten und von XXX genehmigten Entwürfe und deren Vorstufen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden. Diese Verpflichtung besteht für unbestimmte Zeit. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dienste und Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, wird er sich die ausschließlichen Verwertungsrechte für die Auftragserfüllung gegenüber XXX im erforderlichen Umfang übertragen lassen. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Verwertung der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistung XXX gegenüber geltend werden, wird der Auftragnehmer XXX freistellen.

XXX ist nicht verpflichtet, den Namen des Auftragnehmers als Urheber oder Gestalter zu nennen. XXX ist seinerseits berechtigt, Urheber- oder Markenzeichen (© und ®) auf dem Produkt im eigenen Namen anzubringen.

Verlags-AGB: Nutzungsrechtsklausel in AGB – buy out

Honorarregelungen (Text/Bild) für freie Journalistinnen und Journalisten an Zeitschriften Axel Springer AG - im Folgenden Verlag genannt -

I. Eingeräumte Nutzungsrechte

1. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, hat der Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen, und zwar insbesondere in Printmedien, Tele- und Mediendiensten, Internet, Film, Rundfunk, Video, in und aus Datenbanken, Telekommunikations-, Mobilfunk-, Breitband- und Datennetzen sowie auf und von Datenträgern, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- oder Speichertechniken.

Das Nutzungsrecht erstreckt sich insbesondere auch auf das Recht an Lichtbildern sowie auf die Befugnis zum Vervielfältigen, Verbreiten, Vermieten, Verleihen, Archivieren, Bearbeiten, Senden, Übersetzen, zur öffentlichen Zugänglichmachung, Nutzung in elektronischen Pressespiegeln, Wiedergeben von Funksendungen und Verfilmen, ungeachtet der Verwertungszwecke (auch werbliche und gewerbliche Nutzung etc.).

2. Eine Mehrfachnutzung der Beiträge, auch als Vorlage für andere Nutzungsarten und außerhalb der genannten Mediengattungen, ist zulässig, ebenso eine Nutzung in Kooperation mit Dritten oder durch Dritte unter zustimmungsfreier Übertragung von Nutzungsrechten oder -befugnissen einschließlich der zustimmungsfreien Weiterübertragung.

3. Ein Jahr nach Erscheinen der Beiträge darf die freie Journalistin/der freie Journalist diese anderweitig nutzen. Eine frühere Nutzung ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages, die dieser erteilt, wenn keine wichtigen Verlagsinteressen entgegenstehen. Die freie Journalistin/Der freie Journalist wird bei einer eigenen Verwertung die Interessen des Verlages beachten. Der Verlag bleibt in jedem Fall Inhaber der Nutzungsrechte und der dauerhaften Nutzungsrechte für das Internet. Er ist unwiderruflich zur Prozessführung und Einräumung von Unterlizenzen ermächtigt.

4. An den auftragsgemäß abgelieferten bzw. an den zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen erwirbt der Verlag das Eigentum, d.h. sie verbleiben dauerhaft beim Verlag. Ausgenommen hiervon sind Original-Dias, die als solche von der freien Journalistin/dem freien Journalisten gekennzeichnet sind.

AGB-rechtliche Grenzen für die Übertragung von Nutzungsrechten

OLG Hamburg, Urteil vom 1. 6. 2011 - 5 U 113/09 Buy-out
mit Pauschalabgeltung

1. Die gesetzliche Regelung aus § 31 V UrhG kann Maßstab einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle gem. § 307 II Nr. 1 BGB sein. Bei dieser Regelung handelt es sich nicht nur um eine gesetzliche Auslegungsregel, sondern auch um eine zwingende Inhaltsnorm, die im Rahmen der AGB-Kontrolle zu beachten ist.
2. Für die Anwendbarkeit des § 31 V UrhG ist darauf abzustellen, in welchem Ausmaß sich übertragene Nutzungsrechte von dem eigentlichen Vertragszweck entfernen. Je stärker dies der Fall ist, um so eher ist von einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners auszugehen. Dies jedenfalls dann, wenn spiegelbildlich nicht eine erweiterte Gegenleistung angeboten und vereinbart wird.
3. § 31 V UrhG erfordert es, ein Übermaß an Rechtsübertragung im Wege Allgemeiner Geschäftsbedingungen selbst dann einer AGB-Kontrolle zu unterwerfen, wenn die einzelnen Nutzungsarten i.S. von § 31 V UrhG ausdrücklich einzeln bezeichnet sind.
4. Die Einräumung von Nutzungsrechten gegen ein Pauschalhonorar ist in AGB unwirksam, wenn dadurch dem Urheber der Weg zu einer nach § 32 UrhG angemessenen Beteiligung an den Erträgen seiner Werke versperrt¹⁵ wird.

AGB-rechtliche Grenzen für die Übertragung von Nutzungsrechten

OLG Hamburg, Urteil vom 1. 6. 2011 - 5 U 113/09 Buy-out mit
Pauschalabgeltung

5. Bedingung für die Zulässigkeit einer Pauschalvergütung für die Übertragung von Nutzungsrechten ist, dass die Pauschalvergütung – bei objektiver Betrachtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses – eine angemessene Beteiligung am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleistet (BGH, GRUR 2009, 1148 [1150] – Talking to Addison). Eine unüberschaubare Nutzungsrechtsübertragung gegen eine pauschale Vergütung ist in AGB nicht zulässig.
6. Pauschale Änderungsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen unter den Vorbehalt gestellt werden, dass die Bearbeitung und Umgestaltung z.B. „unter Wahrung der geistigen Eigenart des Werks zu erfolgen hat“.
7. Das Recht zur werblichen Nutzung von Pressefotografien für beliebige Zwecke jedweder Art kann nicht wirksam als Nebenrecht pauschal übertragen werden.
8. Auf das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft aus § 13 UrhG kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vollständig im Voraus verzichtet werden.
9. Ist eine Bestimmung in AGB gem. § 307 I BGB unwirksam, liegt darin zugleich ein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG, da es sich insoweit um eine Marktverhaltensregelung im Interesse der Verbraucher und sonstiger Marktteilnehmer handelt.

§ 32 Angemessene Vergütung:

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

- Gesetzliche Regelung, Novum:
- Keine vertragliche Regelung → angemessene Vergütung
- Keine angemessene Vergütung vereinbart → Anspruch auf Änderung des Vertrages (*kein Anspruch auf angemessene Vergütung*)

BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009 - I ZR 38/07 - Talking to Addison

Grenzen von Pauschalvergütungen:

- Der Übersetzer eines literarischen Werkes, dem für die zeitlich unbeschränkte und inhaltlich umfassende Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte an seiner Übersetzung lediglich ein für sich genommen übliches und angemessenes Seitenhonorar als Garantiehonorar zugesagt ist, kann gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 UrhG ab dem 5.000. verkauften, bezahlten und nicht remittierten Exemplar des übersetzten Werkes eine zusätzliche Vergütung beanspruchen, die bei gebundenen Büchern 0,8% und bei Taschenbüchern 0,4% des Nettoladenverkaufspreises beträgt. Besondere Umstände können es als angemessen erscheinen lassen, diese Vergütungssätze zu erhöhen oder zu senken.
- Darüber hinaus kann ein solcher Übersetzer gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 UrhG **grundsätzlich die Hälfte des Nettoerlöses beanspruchen, den der Verlag dadurch erzielt, dass er Dritten das Recht zur Nutzung des übersetzten Werkes einräumt.** Dabei ist unter Nettoerlös der Betrag zu verstehen, der nach Abzug der Vergütungen weiterer Rechtsinhaber verbleibt und auf die Verwertung der Übersetzung entfällt.

§ 32 Angemessene Vergütung

- (2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.
- Gemeinsame Vergütungsregeln sind zwingend angemessen.
- Wenn keine Regel, dann ist der Maßstab das üblicher- und redlicherweise zu leistende Honorar

§ 32 Angemessene Vergütung – Formulierungsbeispiel aus der Praxis

In den Honoraren ist ein angemessener Anteil für die Einräumung der Nutzungsrechte und -befugnisse gem. Ziff. 1 enthalten.

a) In jedem Fall ist mit dem Honorar die vertragliche Nutzung nach Ziff 1 genannten, auch wiederholten, digitalen oder nicht-digitalen Nutzungen nebst der erforderlichen Bearbeitung abgegolten.

b) Ob bei weitergehender Nutzung gesondert zu vergüten ist, richtet sich jeweils nach Absprache.

- Inwieweit solche Klauseln AGB-rechtlich wirksam sind, ist ungeklärt. (BGH – Honorarbedingungen Sendevertrag)
- Ein Musterverfahren ist vor dem BGH anhängig.

§ 32 Angemessene Vergütung

- (3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

Zwingendes
Recht
zugunsten des
Urhebers,
Umgehungsver-
bot

Sog. Linux-
Klausel.

§ 36

Gemeinsame Vergütungsregeln

- (1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.
- Zentrale Vorschrift des neuen Rechts: Die Verbände der Urheber und der Verwerter sollen Vergütungsregeln aushandeln. Diese bestimmen dann, was angemessen sein soll. Dies bildet dann den Vergleichsmaßstab für die Angemessenheit.

§ 63a

Gesetzliche Vergütungsansprüche

- Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.“
- Kein Vorab-Verzicht auf die Ansprüche möglich. Dies verhindert die vertragliche Umgehung des Gesetzes zum Teil.

Vergütungshöhe - MFM

- Bei Bildern wird von der Rechtsprechung idR die MFM-Tabelle als Beurteilung der angemessenen Vergütung herangezogen
- Die Vergütungen sind dort detailliert angegeben und sind idR relativ hoch.
- Es wird differenziert zwischen redaktioneller und werblicher Nutzung.
- Ein weggelassener Urhebervermerk führt zur Verdoppelung des Honorars. Einen Verletzerzuschlag gibt es nicht – er wird aber oft verlangt.
- Die Hefte werde jährlich herausgegeben und enthalten keine Konditionenempfehlung, sondern eine Feststellung der auf dem Markt üblichen Honorare.

Gemeinsame Vergütungsregeln?

- Bisher gibt es keine für den Bild-Bereich
- BVPA kann keine solche abschließen, da er kein Urheberverband ist
- Jedoch gibt es Gem.Verg.reg. Zwischen Journalisten und Zeitungen (DJV/ver.di - BDZV), die aber Bilder noch nicht betreffen
- Für Bilder hat man sich noch nicht auf Beträge einigen können, jedoch auf einen ungefähren Korridor.
- Verhandlungen über Bilder sind 2011 ergebnislos abgebrochen worden.
- Eine Einigung wird möglicherweise in den nächsten 1-2 Jahren erfolgen
- [..\..\..\Desktop\DJV AGB einstweilige Verfügungen Urteile\Gem-Vergütungsregeln-endg.pdf](#)

Entwicklung der Verlags-AGB: Bildrechte, Einkauf vom Fotografen

- Ausschließlicher/einfacher Rechte-Buy-Out
- Übertragbare Rechte
- Abgeltung aller Rechte mit 1. Honorarzahlung an den Fotografen (keine Honorarbeteiligung der Fotografen !)
- -> Rechtehandel durch Verlage (Text und Bilder)
- Problem der Konkurrenz zwischen Verlagen und Bildagenturen

Entwicklung der Verlags-AGB: Bildrechte, Einkauf vom Fotografen

- Durch Erwerb gegen Einmalzahlung können die Verlage Preise anbieten, die die Agenturen nicht halten können
- Gefahr des Dumping-Wettbewerbs mit amortisierten Bildern
- Rechtlich aber problematisch wg. AGB

Gliederung

Urheberrecht

▶ **Persönlichkeitsrecht und Recht am
eigenen Bild**

Marken,

Geschmacksmuster

Eigentum

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

§ 22

Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Hierin liegt die wesentliche Regelung. Die model-release-Vereinbarungen unterliegen dem AGB-Recht. Sie können als vorformulierte Vertragsbedingungen unwirksam sein, wenn in dem Vertrag von der gesetzlichen Regelung abgewichen wird.

Es empfiehlt sich, den abgebildeten Personen grundsätzlich ein Honorar zu zahlen und dies auch im Vertrag festzuhalten.

In diesem Fall ist nämlich bereits gesetzlich die Einwilligung in die Veröffentlichung der Abbildung gegeben, so dass eine vom Gesetz abweichende Regelung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorliegt.

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Üblich sind sog. Model Release-Vereinbarungen, die die Fotografen bei den abgebildeten Personen einholen. Bei professionellen Fotografen ist dies selbstverständlich. Man sollte in dem Vertrag über die Nutzungsrechte vereinbaren, dass der Fotograf das Vorhandensein eines Model Release auch für die werbliche Nutzung zusichert.

Erforderlich ist dies nur, wenn das Gesicht der Person erkennbar ist. Wenn die Person nicht erkennbar ist, liegt keine Abbildung der Person vor.

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

BVerfG-Grundsatzurteil vom 15.12.1999 „Caroline von Monaco“ (NJW 2000, 1021)

- Veröffentlichung verschiedener Fotoaufnahmen von Caroline von Monaco in Privatsituationen in einer Zeitschrift (mit ihren Kindern; auf einem Pferd reitend; auf dem Markt; im Gasthaus; Fahrrad fahrend; beim Skiurlaub; Tennis spielend; im Beach Club)
- Verfassungsbeschwerde nur teilweise erfolgreich, nämlich bezüglich Fotos mit den Kindern: Verstärkung des Schutzgehalts des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Eltern oder Elternteilen durch das Grundgesetz bei Abbildungen, die spezifisch elterliche Hinwendung zu den Kindern betreffen
- Veröffentlichung von Fotografien, die Personen in privaten oder alltäglichen Zusammenhängen abbilden, bemisst sich nach Recht am eigenen Bild und Garantie der Privatsphäre (Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts);
aber: kein allgemeines und umfassendes Verfügungsrecht
- Keine Beschränkung auf häuslichen Bereich („örtliche Abgeschlossenheit“)
- Schutz tritt zurück, soweit Einwilligung in Veröffentlichung vorhanden
- Pressefreiheit umfasst auch unterhaltende Beiträge und deren Bebilderung;
so auch bei Bildern, die Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere „absolute Personen der Zeitgeschichte“, in alltäglichen oder privaten Zusammenhängen zeigen

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

EGMR-Urteil vom 24.6.2004 „Caroline von Hannover“ (GRUR 2004, 1051)

- Wendepunkt in der Rechtsprechung zum Bildnis- und Privatsphärenschutz
- Gegenstand der Entscheidung: Vorgenannte Aufnahmen (außer Bilder mit den Kindern)
- Angewandte Kriterien der deutschen Gerichten („absolute Person der Zeitgeschichte“, „örtliche Abgeschiedenheit“) für wirksamen Schutz des Privatlebens der Caroline nicht ausreichend
- Bei Interessenabwägung zwischen Privatsphärenschutz und Meinungsäußerungsfreiheit entscheidend, ob Fotoaufnahmen und Presseartikel Beitrag zur öffentlichen Diskussion über Fragen allgemeinen Interesses (Presse als „Wachhund“)
- Bei Personen des öffentlichen Lebens (insbesondere Politikern) hat Öffentlichkeit u.U. auch Recht auf Informationen über Aspekte ihres Privatlebens
- Veröffentlichung der Alltags-Fotoaufnahmen der Caroline dienen lediglich Befriedigung der Neugier eines bestimmten Publikums → dann Freiheit der Meinungsäußerung weniger weit auszulegen → Veröffentlichung der Bilder nicht gerechtfertigt

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Folgen der „Caroline von Hannover“-Entscheidung für die nationale Rspr.

- „Abgestuftes Schutzkonzept“
- Abstandnahme vom Begriff der „absoluten Person der Zeitgeschichte“, stärkere Anlehnung an § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG („Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte“)
- Über prominente Personen kann nicht schon allein aufgrund ihres Status als „absolute Person der Zeitgeschichte“ berichtet werden.
- Einwilligungserzicht des Abgebildeten greift nur, wenn Bildnis in einem zeitgeschichtlichen Zusammenhang
- Keine zu enge Auslegung dieses Begriffs: Sowohl Vorgänge von historischer Bedeutung als auch ganz allgemein das Zeitgeschehen, also alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse („Interesse der Öffentlichkeit“)
- U.U. auch unterhaltende Beiträge über das Privat- und Alltagsleben von Prominenten und ihr soziales Umfeld
- Im Vordergrund der Interessenabwägung: v.a. Informationswert

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Divergenz zwischen BVerfG und EGMR

- Anders als EGMR beschränkt BVerfG das legitime Informationsinteresse der Öffentlichkeit nach wie vor nicht auf öffentliche Funktion des abgebildeten Prominenten.
- Laut BVerfG kann auch das bloße Bedürfnis nach Unterhaltung einen hinreichenden Rechtfertigungsgrund für einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen:
 - „Unterhaltende Berichterstattung über Prominente erfüllt für große Bevölkerungsteile eine ‚Leitbild- oder Kontrastfunktion‘.“
 - „Prominente Personen können auch eine Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen bieten.“

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Auswahl einzelner neuerer Entscheidungen im Bereich des Bildnis- und Privatsphärenschutzes

Insbesondere:

- Schutz so genannter A- und B-Prominenter
- Schutz von (minderjährigen) Prominenten-Kindern

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

BVerfG-Beschluss vom 14.9.2010: Zivilgerichtliche Untersagung der Wort- und Bildberichterstattung über Prominente teilweise verfassungswidrig (1 BvR 1842/08)

- Veröffentlichung mehrerer Bilder der Tochter von Caroline von Monaco in Zeitschriften durch zwei Presseverlage; mitunter eines großformatiges Porträtfoto auf Titelblatt unter Überschrift „Schockierende Fotos - Carolines Tochter [...] - Wie gefährlich ist das süße Leben?“ zur Ankündigung eines Artikels im Heftinneren; im Artikel dann Vorstellung als „Monacos schönste Rose“, die sich seit kurzem „auf dem gesellschaftliche Parkett“ bewege, u.a. als Gast bei französischer AIDS-Gala
- Erfolgreiche Unterlassungsklagen der Tochter bezüglich Wortberichterstattung und Veröffentlichung des auf Titelblatt gezeigten Bildnisses
- Verfassungsbeschwerden der Presseverlage hinsichtlich Verurteilung zur Unterlassung der Bildnisveröffentlichung nicht erfolgreich, keine Verletzung ihrer Pressefreiheit
- Hinsichtlich Verurteilung zur Unterlassung der Wortberichterstattungen erfolgreich, da Verletzung ihrer Meinungsäußerungsfreiheit
- Äußerungen beruhen auf Vorgängen aus Sozialsphäre der Tochter, kommentieren zwar ihre Lebensführung, aber nur bezüglich Verhaltensweisen, die sie auf Veranstaltungen gezeigt, die erkennbar an Öffentlichkeit gerichtet → damit zulässige Werturteile

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Reichweite einer Unterlassungserklärung zur rechtswidrigen Bildveröffentlichung (BGH-Urteil vom 23.6.2009, NJW 2009, 2823)

- Veröffentlichung in einer Zeitschrift zweier Bilder von Andrea Casiraghi (Sohn der Caroline von Hannover), auf dem einen Foto abgebildet mit Schal, auf dem anderen mit Fliege. Bildauf- bzw. Nebenschriften: „Wilde Frisur: Andrea Casiraghi“ und „So smart und elegant kennt man Andrea in Monaco“.
- Zusage seitens des Zeitschriftenherausgebers, erneute Veröffentlichung von Text und Bildern „in diesem Zusammenhang“ zu unterlassen, war Casiraghi zu wenig
- Mit Unterlassungsklage strebte er generelles Veröffentlichungsverbot an.
- Wurde seitens des BGH abgelehnt:
Ein uneingeschränkter Anspruch auf die Unterlassung einer erneuten Veröffentlichung eines bereits rechtswidrig publizierten Fotos eines Prominenten lässt sich nicht aus § 22 S. 2 KUG ableiten. Es handelt sich um ein kontextneutrales Porträtfoto, das bei einer zukünftigen Berichterstattung über den Kl. (Casiraghi) möglicherweise rechtmäßig verwendet werden könnte.

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Unzulässige Veröffentlichung eines Prominentenfotos auf Rätselheft – Wer wird Millionär? (BGH-Urteil vom 11.3.2009, NJW 2009, 3032)

- Abbildung des Fernsehmoderators Günther Jauch (u.a. „Wer wird Millionär?“) auf Titelblatt eines Rätselhefts mit Textzeile „Günther Jauch zeigt mit ‚Wer wird Millionär?‘, wie spannend Quiz sein kann“.
- Günther Jauch wandte sich gegen die Verwendung seines Bildnisses: Verwendung habe ausschließlich kommerziellen Werbeinteressen des Zeitschriftenherausgebers gedient, Textzeile und Veröffentlichung seines Bildnisses fehle redaktioneller Gehalt
- BGH: Unzulässige Veröffentlichung des Bildes von Jauch ohne seine Einwilligung, Abwägung ergibt Vorrang des allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegenüber Pressefreiheit
- Derart geringer Informationswert der Bildunterschrift, dass kein schützenswerter Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung erkennbar; Veröffentlichung und Verwendung des Bildnisses der prominenten Person ausschließlich aus Geschäftsinteressen des Presseorgans und zur Ausnutzung von deren Werbewert
- Anspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Umfang der Privatsphäre von Personen des öffentlichen Interesses (BGH-Urteil vom 14.10.2008, GRUR 2009, 86)

- Veröffentlichung eines Bildes von Prinz Ernst August (Kl.) und seiner Ehefrau Caroline im April 2005 in einer Zeitschrift, gemeinsam vor leeren Gläsern am Tisch auf Hotelterrasse sitzend, Caroline hebt Flasche an.

Bildnebenschrift: „2003, Zürs am Arlberg, Sonnenterrasse, ca. 13 Uhr. Die Gläser sind leer. Caroline prüft, ob in der Flasche noch Wein ist“. Im weiteren Bericht Hervorhebung der Zeilen: „Ärzte warnen: Kein Tropfen Alkohol mehr für Prinz Ernst August, sonst ...“.

- Klage auf Unterlassung der erneuten Veröffentlichung des Fotos

- BGH-Entscheidung: Eigene Erkrankung gehört grundsätzlich zur Privatsphäre auch einer Person des öffentlichen Interesses; Ausnahmen ggf. bei besonderem Personenkreis (wichtige Politiker, Wirtschaftsführer, Staatsoberhäupter)

- 2003 (Jahr, aus dem Foto stammt) hatte Kl. seine Privatsphäre noch nicht preisgegeben, Veröffentlichung mangels berechtigten Informationsinteresses rechtswidrig

- Keine Hinnahmepflicht einer weiteren Berichterstattung und Bebilderung mit Fotos, die der Öffentlichkeit zunächst nur unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts zugänglich gemacht werden konnten. Befriedigung des Informationsinteresses durch Verwendung von zulässigerweise veröffentlichbarem Bildmaterial möglich.

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Bildberichterstattung über Sabine Christiansen – Einkaufsbummel im Urlaub (BGH-Urteil vom 1.7.2008, NJW 2008, 3138)

- Veröffentlichung eines Fotos von Sabine Christiansen und ihrer Putzfrau beim Einkaufen auf Mallorca, Begleittext: „ARD-Talkerin ... beim Shopping mit ihrer Putzfrau im Fischerdorf Puerto Andratx. Ihre Finca liegt romantisch zwischen Mandelbäumen am Rande von Andratx“.

Foto und Text auf bebildeter Seite mit Überschrift „Was jetzt los ist auf Mallorca“.

- Sabine Christiansen begehrte Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung derartig privater Bilder

- BGH: auf Grund langjähriger Tätigkeit als Nachrichtensprecherin, Fernsehjournalistin und -moderatorin ist Kl. zwar Person des öffentlichen Interesses → umfangreichere Berichterstattung als über andere Personen erlaubt,

Voraussetzung aber: hinreichender Nachrichtenwert der Information mit Orientierungsfunktion im Rahmen einer die Allgemeinheit interessierenden Sachdebatte, keine entgegenstehenden schwerwiegenden Interessen des Betroffenen

- Hier (Begleittext!) völlig belanglose „Shopping“-Situation ohne Nachrichtenwert; Berichterstattung nur zur Befriedigung des Unterhaltungsinteresses bestimmter Leser

- Selbst wenn ggf. als reine Wortberichterstattung zulässig, keine Rechtfertigung des Eingriffs in Persönlichkeitsrecht der Kl. durch Bildveröffentlichung ohne ihre Einwilligung

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Bildberichterstattung über Heide Simonis – Einkaufsbummel nach Abwahl (BGH-Urteil vom 24.6.2008, NJW 2008, 3134)

- Veröffentlichung dreier Fotos von Heide Simonis (Kl.) am 28.4.2005 in Bild-Zeitung zur Bebilderung des Artikels „Danach ging Heide erst mal shoppen“.
Bilder zeigen Kl. bei privaten Einkäufen im Anschluss an ihr Ausscheiden am 27.4.2005 aus Amt der Ministerpräsidentin
Auch am Folgetag warteten auf Anweisung der Zeitungsherausgeberin (Bekl.) Fotografen vor dem Haus der Kl. und fahren ihr hinterher.
- Die Kl. beanstandete die Veröffentlichung der Fotos am 27.4.2005 sowie Vorgehen am Folgetag
- BGH: Anfertigung der Bilder an beiden Tagen nicht rechtswidrig, da Informationsinteresse der Öffentlichkeit, wie Kl. Amtsverlust (bedeutendes politisches Ereignis) verarbeitete, kein Vorrang des Persönlichkeitsschutzes gegenüber Berichterstattungsinteresse, Einwilligung nicht erforderlich
- Tatsache, dass nach solchem Ereignis Verhalten der Fotoreporter für Politikerin gewisse Belästigung, rechtfertigt nicht ohne Weiteres Ansprüche auf Auskunft darüber, welche Fotos gefertigt und dem beklagten Presseorgan überlassen wurden, auch nicht auf Herausgabe oder Vernichtung der vorhandenen Fotos

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Abbildung einer Begleitperson und zeitgeschichtlicher Informationswert (BGH-Urteil vom 19.6.2007, GRUR 2007, 899)

- Veröffentlichung zweier Fotos der Lebensgefährtin von Herbert Grönemeyer in einer Zeitschrift, welche sie zusammen mit Grönemeyer in legerer Freizeitkleidung in Rom in einem Café und beim Bummeln in einer Fußgängerzone zeigen.
- Lebensgefährtin beehrte Unterlassung der erneuten Veröffentlichung der Aufnahmen
- BGH: Vorliegend kein berücksichtigungswertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das Bildveröffentlichung entgegen Willen der Abgebildeten erlaubte; abgebildete Person musste in Bildveröffentlichung regelmäßig liegende Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre ohne ihre Einwilligung nicht hinnehmen.
- „Dies gilt umso mehr, als Kl. sich stets gegen Berichterstattung über ihr Privatleben gewandt hatte und auch ihr Lebensgefährte Bilder aus seiner Privatsphäre nicht öffentlich verbreiten ließ.
Dass dieser Teile seines Privatlebens im Rahmen seiner Songtexte künstlerisch verarbeitet hat, kann nicht zur Folge haben, dass die Kl. eine Berichterstattung über ihre Privatsphäre hinnehmen müsste.“

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Bildberichterstattung über minderjährige Kinder Prominenter (BGH-Urteil vom 6.10.2009, GRUR 2010, 173)

- Veröffentlichung von Abbildungen des minderjährige Sohn von Franz Beckenbauer in mehreren Zeitschriften im Jahre 2007, Sohn dort jeweils mit beiden Eltern oder einem Elternteil und Geschwistern zu sehen
- Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung durch Zeitschriftenverleger bezüglich weiterer Veröffentlichung der Bilder, ausgenommen ein Foto, da Kl. dort nach Ansicht der Bekl. bei offiziellem Ereignis
- Kl. begehrte umfassende Unterlassungserklärung hinsichtl. Veröffentlichung aller Fotos
- BGH: Kein umfassender Unterlassungsanspruch, da kein Anspruch, Veröffentlichung jeglicher Fotos eines Minderjährigen bis zu dessen Volljährigkeit zu unterlassen
- Zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen Person und eines angemessenen Auftretens in der Öffentlichkeit zwar höheres Schutzniveau bei Kindern nötig als bei Erwachsenen, gilt auch bei Kindern prominenter Eltern
- Regelmäßiges Fehlen des Schutzbedürfnisses, wenn bewusste Öffentlichkeitszuwendung der Eltern zusammen mit den Kindern (gemeinsame Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen)

KUG: Bildnisse von Menschen – Recht am eigenen Bild

Bedeutung der letztgenannten Entscheidung für die Presse- und Berichtsfreiheit (vgl. Anm. GRUR 2010, 173)

- Einerseits Stärkung der Presse- und Berichtsfreiheit, da nicht jedes Foto, das einen Minderjährigen zeigt, grundsätzlich tabu
- Andererseits aber auch Erschwerung der Rechtssicherheit für Journalisten:
Genügt bereits Pixeln, um Zulässigkeit der Abbildung zu begründen? Oder muss das konkrete Bild vielleicht gar nicht verpixelt werden?
- Keine einheitliche Beantwortung derartiger Fragen möglich
- Entscheidend bleibt Abwägung zwischen Berichtsanlass einerseits und Persönlichkeitsschutz nebst Entwicklungs- und Erziehungsschutz andererseits.
- Wie BGH bereits mehrfach betont, spielt begleitende Wortberichterstattung zur Betonung des Berichtsanlasses bedeutende Rolle

Privileg in der Verantwortlichkeit von Bildagenturen:

BGH, VI ZR 30/09, Urt. v. 7.12.2010

Der Betreiber eines Bildarchivs zur kommerziellen Nutzung durch Presseunternehmen muss vor der Weitergabe archivierter Fotos an die Presse grundsätzlich nicht die Zulässigkeit der beabsichtigten Presseberichterstattung nach Maßgabe der §§ 22, 23 KunstUrhG prüfen.

[..\..\Desktop\Fotorecht\BGH - Bildagenturen keine Prüfungspflicht.pdf](#)

Zivilrechtliche Haftung bei der Bildberichterstattung

Rechtsfolgen der Verletzung des Rechts am eigenen Bild

- Behandelt in §§ 33, 37, 38, 42-44, 48 und 50 KUG
- Rechtsfolgen im Einzelnen:
 - 1) Beseitigungsanspruch entsprechend § 1004 BGB, vgl. auch § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG
 - 2) Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 BGB, vgl. auch § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG
 - 3) Schadensersatz, Bereicherungsausgleich, Geldentschädigung
- Daneben noch strafrechtliche Verfolgung und Verletzung des Rechts am eigenen Bild möglich, vgl. Strafvorschrift in § 33 KUG sowie § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

Zivilrechtliche Haftung bei der Bildberichterstattung

Rechtsfolge: Schadensersatz, Bereicherungsausgleich, Geldentschädigung

Unterscheidung zwischen:

- 1) Materiellem Schaden gemäß §§ 249 ff BGB,
dazu zählt insbesondere die entgangene übliche Lizenzgebühr/Modellgag
- 2) Immateriellem Schaden (Geldentschädigung, Schmerzensgeld)

Zivilrechtliche Haftung bei der Bildberichterstattung

Bsp.: Anspruch auf Geldentschädigung bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch unzulässige Bildberichterstattung

- Voraussetzungen:
 - 1) Schwerwiegender Eingriff
 - 2) Befriedigender Ausgleich der Beeinträchtigung ist in anderer Weise nicht möglich
- Bejahung der Voraussetzungen insbesondere von Bedeutung und Tragweite des Eingriffs abhängig, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie vom Grad seines Verschuldens
- Auch im Falle wiederholte und hartnäckige Verletzung des Rechts am eigenen Bild um des wirtschaftlichen Vorteils willen besteht ggf. Anspruch auf Geldentschädigung

Checkliste Bilder- die häufigsten Fehler

- Wurden die erforderlichen Nutzungsrechte vom Fotografen oder seiner Bildagentur erworben?
- Sind die gewünschten/geplanten Nutzungsarten vom Rechteerwerb erfasst?
- Keine zeitlichen oder auf einmalige Nutzung beschränkten Rechte?
- Bearbeitungen der Bilder erforderlich und Bearbeitungsrecht eingeräumt?
- Sind die Rechte für alle Medien eingeräumt, in welchen genutzt werden soll? Print/Online etc?
- Pflicht zur Urhebernennung abbedingungen ?
- Haben abgebildete Personen Model-Release unterzeichnet – auch für die vorliegende oder (besonders) werbliche Nutzung?
- Haben bei Kindern die Eltern unterzeichnet?

§ 50 UrhG: Berichterstattung über Tagesereignisse

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

10
DEN

LEGWEAR

B.STYLED

CLASSIC



Marken,
Urheberrechte,
Geschmacksmuster,
Eigentum

werden in Bildern gezeigt.

Urheberrechtlich geschützte Gegenstände im Bild - ein Verletzungsproblem

Zu urheberrechtlich Problemen kann es kommen, wenn urheberrechtlich geschützte Gegenstände (oder Gegenstände mit anderem rechtlichem Schutz) in Fotografien abgebildet werden:

Kunstwerke, Gegenstände der angewandten Kunst, Bilder etc.







BGH: Presseberichterstattung und Kunstwerkwiedergabe II, GRUR 1983, 28



- Ausstellung im Lehmbruck-Museum in Düsseldorf
- Abdruck Neue Ruhr-Zeitung
- Die Zeitung illustrierte ihren Bericht über die Ausstellungseröffnung mit einer Schwarzweißreproduktion dieses Werkes
- Die Kl. verlangt für die Veröffentlichung der Bilder von Picasso 159,- DM und für den Abdruck des Werkes von Leger 63,60 DM, insgesamt 262,60 DM.

BGH: Presseberichterstattung und Kunstwerkwiedergabe II, GRUR 1983, 28



... auch die Abbildung der Bronze-Plastik "Mit Narrenkappe und Krone" von Picasso grundsätzlich einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers darstellt.

Dem steht der Umstand nicht entgegen, daß das Werk nicht in seiner plastischen Körperform, sondern als Flächenabbildung vervielfältigt worden ist. Denn als Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG ist jede körperliche Festlegung eines Werkes zu sehen, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen.

Dazu gehört auch die Vervielfältigung von körperlichen Kunstwerken durch bildhafte Wiedergabe.

BGH – Parfumflakon, GRUR 2001, 51



BGH – Parfumflakon, GRUR 2001, 51



Dem steht der Umstand nicht entgegen, dass das Werk nicht in seiner plastischen Körperform, sondern als Flächenabbildung vervielfältigt worden ist. Jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen, stellt eine Vervielfältigung i.S. des § 16 I UrhG dar.

Dazu gehört auch die Vervielfältigung von körperlichen Kunstwerken durch bildhafte Wiedergabe.

Erlaubnistatbestände



§ 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

Vervielfältigung durch Abbildung

- Hierin liegt ein ganz erhebliches Risiko.
- Die fotografische Abbildung urheberrechtlich geschützter Gegenstände kann eine Urheberrechtsverletzung sein.
- Eine Vervielfältigung liegt dann vor, wenn das Werk auf Bild übertragen wird. Dies kann sein bei Bildern, bei Gebäuden, bei Möbeln, bei Skulpturen oder Plastiken, aber auch bei Alltagsgegenständen.

BGH: Presseberichterstattung und Kunstwerkwiedergabe II, GRUR 1983, 28

... der Zeitungsabdruck von Kunstwerken im Streitfall nach § 50 UrhG erlaubt war.

Nach dieser Bestimmung dürfen zur Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse durch Funk und Film sowie in Zeitungen und Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, Werke in einem durch den Zweck gebotenen Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden, wenn sie im Verlauf der Vorgänge, über die berichtet wird, wahrnehmbar werden.

Erlaubnistatbestände

§ 58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen

- (1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (2) Zulässig ist ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird.

Erlaubnistatbestände

UrhG: § 59 Werke an öffentlichen Plätzen

- (1) Zulässig ist, Werke, die sich **bleibend** an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die **äußere Ansicht**.
- (2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.



Erlaubnistatbestände



BGH: Hundertwasser-Haus, GRUR 2003, 1036

... dass sich dieses Recht stets nur auf die Teile des Gebäudes bezieht, die von der Straße oder dem Platz aus zu sehen sind.

Die Panoramafreiheit des § 59 UrhG rechtfertigt es nicht, im Wege der Fotografie die Rückseite oder den Innenhof von Gebäuden zu vervielfältigen, die lediglich mit ihrer Fassade an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz stehen. Ebenso ist die Luftaufnahme eines solchen Gebäudes nicht privilegiert.

Von diesem Zweck der gesetzlichen Regelung ist es nicht mehr gedeckt, wenn - etwa mit dem Mittel der Fotografie - der Blick von einem für das allgemeine Publikum unzugänglichen Ort aus fixiert werden soll. 68

Erlaubnistatbestände

BGH – Verhüllter Reichstag,
GRUR 2002, 605

Ein Werk der bildenden Kunst befindet sich dann nicht bleibend an einem öffentlichen Ort, wenn das Werk im Sinne einer zeitlich befristeten Ausstellung präsentiert wird. Unerheblich ist dabei, ob das Werk nach dem Abbau fortbesteht oder ob es mit dem Abbau untergeht.



Erlaubnistatbestände

Schlussfolgerungen aus § 59 UrhG:

- Zulässig ist, Gebäude und andere Kunstwerke an öffentlichen Plätzen abzubilden.
- Gleich, ob dies gewerblich oder nicht-gewerblich geschieht.
- Abbildung der Werke von der Straßenansicht.
- Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.
- Nur bei bleibend dort befindlichen Werken

UrhG: § 59 Werke an öffentlichen Plätzen

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze i. S. d. § 59 UrhG sind jedermann frei zugängliche, im Gemeingebrauch stehende Grundstücke. Es kommt dabei nicht darauf an, wem sie gehören, selbst für den öffentlichen Verkehr freigegebene Privatwege oder Privatparks stehen im Gemeingebrauch. Der Zugang muss nicht jederzeit gewährleistet sein.

Erlaubnistatbestände

Unzulässig ist:

- Abbildung aus anderen Positionen als der Straßenansicht.
- Abbildung aus erhöhten Positionen
- Bei urhebergeschützten Bauwerken Abbildung der Innenräume (natürlich nur, wenn diese urheberrechtlich geschützt sind).

Gliederung

Urheberrecht

Persönlichkeitsrecht und Recht am eigenen
Bild

▶ Marken,

Geschmacksmuster

Eigentum

Markenrecht

§ 14 MarkenG:

„Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt, ...“

- Die Gerichte verlangen daher eine sog. „kennzeichenmäßige Verwendung“, d.h. die Marke muss **als Kennzeichen** für eine eingetragene Ware verwendet werden.

Markenrecht

- Die schlichte Abbildung einer Marke in einem Bild stellt keine kennzeichenmäßige Verwendung dar.
- Damit liegt i.d.R. auch keine Verletzung der Marke vor.
- Aufgrund der Beschränkungen des MarkenG ist ein Risiko im MarkenR für Agenturen/Fotografen kaum gegeben.

Markenrecht

- Nur wenn markenrechtlich geschützte Gegenstände zur Werbung für fremde Produkte verwendet werden, kann durch die konkrete Benutzung ein Ausnutzen des Werbewertes erfolgen.
- Beispiel: Für einen Weinbrand wird mit dem Kühler und der Kühlerfigur des Rolls Royce geworben.

Gliederung

Urheberrecht

Persönlichkeitsrecht und Recht am eigenen
Bild

Marken

▶ Wettbewerbsrecht,

Geschmacksmuster

Eigentum

Ein Fall:

Wettbewerbsrecht: Werbung eines Felgenherstellers:



Unlauterer Wettbewerb

Wettbewerbsrecht: Sittenwidrige Werbung ? BGH - Aluminiumräder

- Ein Hersteller von Aluminiumrädern, der in der Produktwerbung einen exklusiven Sportwagen abbildet, der mit seinen u. a. für diesen Fahrzeugtyp bestimmten Rädern ausgerüstet ist, **verletzt** die auf dem abgebildeten **Fahrzeug angebrachte Marke** des Sportwagenherstellers **nicht**, wenn die Abbildung des Sportwagens den für den Verkehr erkennbaren Zweck hat, das Produkt in seiner **bestimmungsgemäßen Verwendung** zu zeigen.
- Wird in der Werbung für ein Produkt ein fremdes Produkt eingesetzt, ohne daß das eine dem anderen Produkt als Kaufalternative gegenübergestellt wird, liegt eine vergleichende Werbung nicht vor, auch wenn mit der Bezugnahme auf das fremde Produkt eine Anlehnung an dessen guten Ruf verbunden ist.
- *BGH, Urteil vom 15. 7. 2004 - I ZR 37/ 01*

Wettbewerbsrecht:

- Unlautere Werbung ist untersagt.
- Voraussetzung ist immer das Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs
- Anspruchsteller und Anspruchsgegner müssen Wettbewerber sein
- Es kann aber genügen, wenn zur Förderung fremden Wettbewerbs gehandelt wird

Wettbewerbsrecht:

- Förderung fremden Wettbewerbs
- Für die **Presse** nicht ungefährlich, insbesondere bei redaktioneller Berichterstattung über Unternehmen oder Produkte – „redaktionelle Werbung“.
- Probleme
 - bei gleichzeitiger Annonce oder
 - wenn Presseerklärungen der Unternehmen übernommen werden

Gliederung

Urheberrecht

Persönlichkeitsrecht und Recht am eigenen
Bild

Marken

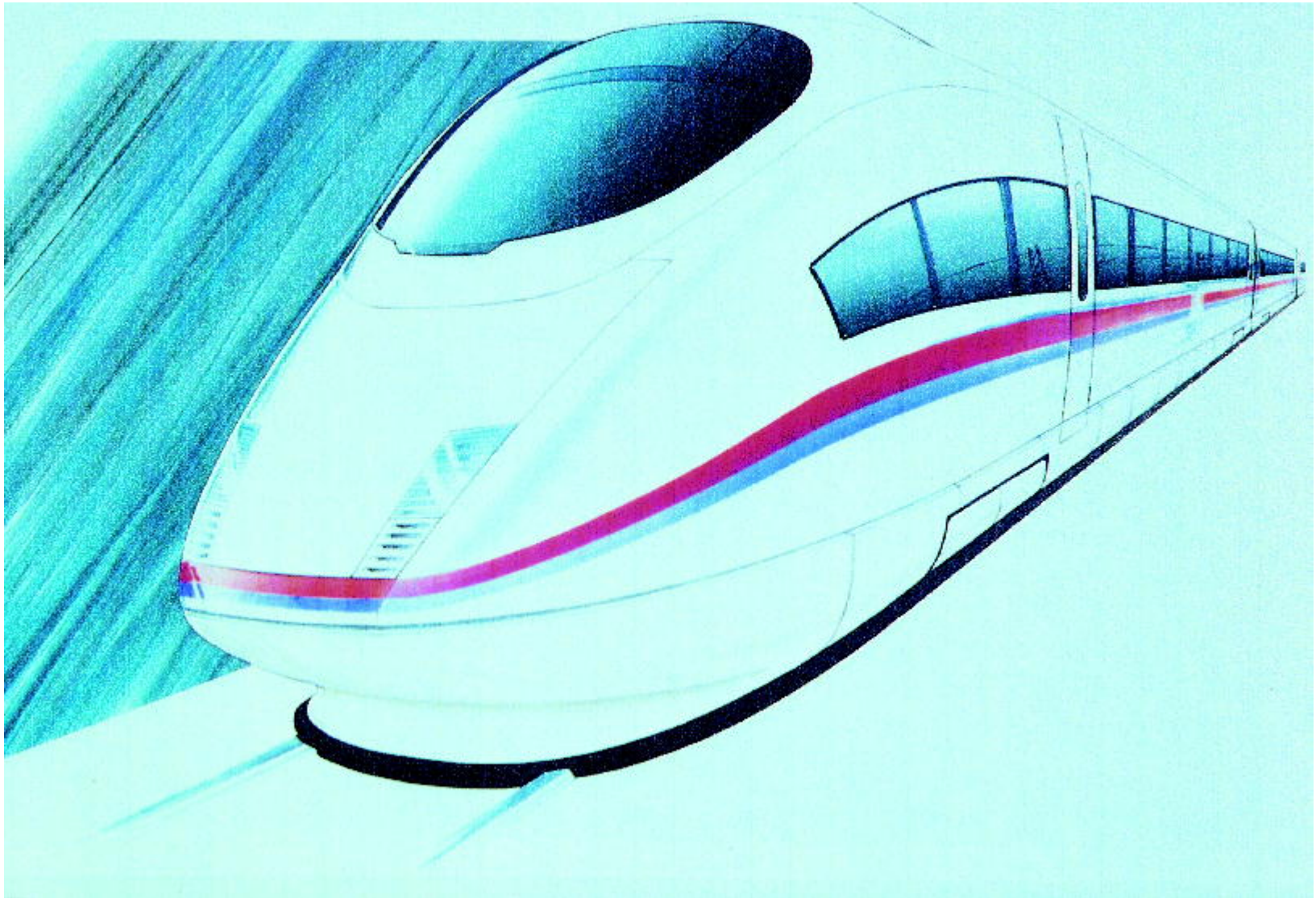
Wettbewerbsrecht,

▶ Geschmacksmuster


Eigentum


Geschmacksmuster





DPINFO

 **Deutsches Patent- und Markenamt**
DPMA

 **Geschmacksmusterregister**

Abfragezeitpunkt: 01.12.2006 11:41:40

Auszug aus dem Geschmacksmusterregister des Deutschen Patent- und Markenamtes

Aktenzeichen M9507883.5

Anmeldung: Einzelanmeldung für 1 Geschmacksmuster
Anmeldetag: 28. September 1995
Eintragungsdatum: 04. Januar 1996
Datum der Bekanntmachung: 25. März 1996 (GeschmMBI, Teil 1a)
Warenklasse: 12-03 (Version 6)
Bezeichnung: Triebwagenzug ICE
Inhaber: Deutsche Bahn AG, Berlin
Vertreter: ohne Vertreter seit dem 10.03.2004
Vorheriger Vertreter: 28.09.1995 bis 09.03.2004 Dipl.-Ing. Tilmar Konle, München

Auflistung der Geschmacksmuster der Anmeldung

<1>

Art der Hinterlegung: 1 Abbildung (Farbbekanntmachung)
Schutzdauer: 15 Jahre
Aufrechterhaltung 6. - 10. Jahr: 15. November 2000
Aufrechterhaltung 10. - 15. Jahr: 20. Juni 2005



GeschmacksmusterG

- Viele Gegenstände des täglichen Gebrauches sind geschmacksmusterrechtlich geschützt.
- Aufgrund des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters sind sogar Gegenstände geschützt, für die der Gestalter kein Geschmacksmuster angemeldet hat.
- Eine künstlerische Gestaltung ist nicht erforderlich.
- Der Geschmacksmusterschutz ist also alltäglich.

GeschmacksmusterG

§ 38 Rechte aus dem Geschmacksmuster und Schutzzumfang

Das Geschmacksmuster gewährt seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Eine Benutzung schließt insbesondere die **Herstellung**, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch eines Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, und den Besitz eines solchen Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.

GeschmacksmusterG

- Verwendung ist die Schaffung von Gegenständen, die dem Muster ähnlich sind.
- § 38 Abs. 2:
Der Schutz aus einem Geschmacksmuster erstreckt sich auf jedes **Muster**, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt.

BGH – ICE, Urt. v. 7.4.2011



Aktueller Forschungsbedarf – innovative und betriebssichere Schienenfahrzeugtechnologien:
Innovative Fahrwerktechnologien, z.B. durch:

- leichte, leise und betriebssichere Fahrwerke oder
- belastungsarme, aktiv geregelte Fahrwerke
- verschleißarme, aktiv geregelte Stromabnehmer
- leichte Schienenfahrzeuge mit geringen Lebenszykluskosten
- Zuverlässigkeitsuntersuchungen an komplexen sicherheitsrelevanten Bausystemen, wie z.B. Drehgestell, Bremssystem, Kupplungen, ...
- neue Diagnosesysteme, z.B. zur Realisierung instandhaltungsarmer Fahrwege

Mit Sicherheit **innovativ.**

BGH – ICE, Urt. v. 7.4.2011

- <..\..\..\Desktop\Fotorecht\BGH ICE Urteil -I-ZR-56-09.pdf>
- Die Abbildung eines solchen Gegenstandes ist nach der neuesten Rechtsprechung gleichwohl eine Verwendung.
- Eine Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung im Sinne des § 40 Nr. 3 GeschmMG setzt eine innere Verbindung zwischen dem wiedergegebenen Muster und eigenen Gedanken des Zitierenden voraus und erfordert daher, dass die Wiedergabe des Musters als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für eigene Ausführungen des Zitierenden dient.

GeschmacksmusterG

- Ein Fall:
- Klage eines Papierhandtuch-Herstellers gegen einen Bildverwender
- [..\..\..\Desktop\Fotorecht\Seiten aus German Design Complaint -german.pdf](#)

GeschmacksmusterG

- Es stellt sich ferner die Frage, ob die Panoramafreiheit auch im Geschmacksmusterrecht analog anzuwenden ist, was von der Literatur bejaht wird.
- Abbildung eines Geschmacksmusters ist daher problematisch.
- Die Risiken für die Bildbranche sind daher unübersehbar.

Gliederung

Urheberrecht

Persönlichkeitsrecht und Recht am eigenen
Bild

Marken

Wettbewerbsrecht,
Geschmacksmuster

▶ Eigentum

BGH – Friesenhaus, GRUR 1990, 390

Das ungenehmigte Fotografieren eines fremden Hauses und die gewerbliche Verwertung einer solchen Fotografie stellen dann **keine** Abwehr- und Zahlungsansprüche auslösende Einwirkung auf fremdes Eigentum dar, wenn die Fotografie - **ohne** daß das Hausgrundstück **betreten** wird - von einer allgemein zugänglichen Stelle aus angefertigt wird.

In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, daß der Fotografiervorgang als Realakt die Verfügungsbefugnis des Eigentümers unberührt läßt. Es fehlt aber auch an einer tatsächlichen Einwirkung auf das Eigentum. Diese kann nach der Rechtsprechung zwar nicht nur durch eine Substanzverletzung, sondern auch durch eine sonstige die tatsächliche Herrschaftsmacht des Eigentümers treffende Einwirkung auf die Sache erfolgen. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Eigentümer in der tatsächlichen Nutzung seiner Sache beeinträchtigt wird, indem deren Benutzung be- oder verhindert wird. Darum geht es beim Fotografieren eines Hauses von einer allgemein zugänglichen Stelle aus nicht. Der Fotografiervorgang hat keinerlei Auswirkungen auf die Nutzung der Sache selbst. Er hindert den Eigentümer nicht daran, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und stört ihn auch nicht in seinem Besitz.

Schloss Tegel



BGH - Schloß Tegel, GRUR 1975, 501

1. Können Fotografien eines im Privateigentum stehenden Gebäudes nur angefertigt werden, wenn ein dem Eigentümer des Gebäudes gehörendes **Grundstück betreten** wird, so bedarf es in der Regel zu deren gewerblicher Verbreitung selbst dann einer ausdrücklichen Erlaubnis des Gebäudeeigentümers, wenn dieser das Betreten seines Grundstücks und die Anfertigung von Gebäudeaufnahmen gestattet hat.
2. Störer im Sinne des § 1004 BGB ist sowohl derjenige, der die Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken anfertigt, ohne hierzu die Erlaubnis des Eigentümers eingeholt zu haben, wie auch derjenige, der die Vervielfältigung und gewerbliche Verbreitung solcher Aufnahmen durchführt.

BGH - Schloß Tegel, GRUR 1975, 501

Wird aber eine Fotografierlaubnis in Fällen der vorliegenden Art ohne ausdrückliche Einschränkung auf Aufnahmen für private Zwecke erteilt, ergibt sich eine solche Einschränkung in der Regel stillschweigend daraus, daß es das natürliche **Vorrecht des Eigentümers ist, den gewerblichen Nutzen**, der aus seinem nur gegen seine Erlaubnis zugänglichen Eigentum gezogen werden kann, für sich zu beanspruchen.

Wer **Ansichtskarten** eines im Privateigentum stehenden Gebäudes, das nicht frei zugänglich ist, gewerblich herstellt und verwertet, macht sich dabei nach natürlicher Betrachtung einen **fremden Vermögenswert nutzbar**. Er darf - auch ohne ausdrückliches Verbot - nicht damit rechnen, daß der Eigentümer gewillt sei, jedermann eine solche Auswertung ohne Entgelt zu gestatten.

Problem: Widersprüchliche BGH-Entscheidungen

- BGH- **Schloss Tegel** behält die Fotografie eines Hauses und deren Verwertung dem Eigentümer vor, wenn das Grundstück betreten werden muss.
- BGH- **Friesenhaus** besagt, dass die Fotografie keinen Eingriff in das Eigentum darstellt und daher auch keine Rechte auslösen kann.
- Die Instanzgerichte haben bisher in keinem Fall eine Eigentumsverletzung bejaht.

Persönlichkeitsrecht: BGH – Prominentenvillen

BGH, Urteil vom 9. 12. 2003 – VI ZR 404 / 02

Ein Fotograf hatte vom Hubschrauber aus Luftbildaufnahmen von den Villen Prominenter nebst Wegbeschreibung angefertigt. Eine Zeitschrift veröffentlichte Bilder von den Villen u.a. der Moderatorin Sabine Christiansen unter dem Titel „Star Guide Mallorca - Die geheimen Adressen der Stars“.

BGH:

Grundsätzlich stellt es einen Eingriff in die Privatsphäre dar, wenn jemand unter Überwindung bestehender Hindernisse oder mit geeigneten Hilfsmitteln (z.B. Teleobjektiv, Leiter, Flugzeug) den räumlichen Lebensbereich eines anderen ausspäht. ...

Auch wenn die vom Bekl. unterstützte Berichterstattung über die Anwesen sogenannter Prominenter, in erster Linie das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigt, ist sie vom Grundrecht der Pressefreiheit grundsätzlich umfaßt.

Problem: Widersprüchliche Entscheidungen

- OLG Düsseldorf, AfP 1991, 424
Jugendstilhaus; Fotografieren von Privateigentum: Werbung zur Deckung der Kosten der Altbausanierung; keine Ansprüche des Eigentümers
- OLG Oldenburg, NJW-RR 88, 951
Fotografie von Privateigentum, Luftbildaufnahme ist auch ohne Zustimmung des Eigentümers zulässig; Eigentum und Persönlichkeitsrecht nicht verletzt, da Eigentümer nicht identifiziert werden konnte.
- OLG Bremen, NJW 87, 1420
Fotografie von Privathaus an Straße; Einsatz in der Werbung; kein Anspruch auf Unterlassung oder Schadensersatz bei Abbildung eines Hauses von der Straße aus und Verwendung zu Werbezwecken

Klage der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten

- Klage richtet sich gegen Bildagenturen und Bildportale
- Abbildungen von Schloss Sanssouci aus dem Schlosspark
- Klage gestützt allein auf Eigentum, weil kein Urheberrecht

- LG Potsdam hat bereits mehrere Entscheidungen in diesem Sinne erlassen, auch einstweilige Verfügungen.

Problem: jüngste BGH-Entscheidungen

- BGH- **Schlösser & Gärten I-III** behält die Fotografie eines Hauses und deren Verwertung dem Eigentümer vor, wenn das Grundstück betreten werden muss.

„Das Eigentum an einem Grundstück wird aber dann durch (das Anfertigen und) die Verwertung von Filmaufnahmen von auf ihm errichteten Gebäuden und auf ihm angelegten Gartenanlagen beeinträchtigt, wenn das Grundstück zur Anfertigung solcher Aufnahmen betreten wird.“

Klage der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten

OLG Brandenburg hat die Urteile des LG Potsdam aufgehoben und die Klagen abgewiesen.

3 Fälle gingen zum BGH im Dez. 2010:

BGH – Schlösser und Gärten I: Fotofinder

Der Betreiber einer Internetplattform ist als Störer für eine Beeinträchtigung des Grundstückseigentums durch ungenehmigte Verwertung von Fotos des Grundstücks auf seiner Plattform nur bei einer für ihn erkennbaren Eigentumsverletzung verantwortlich.

Klage der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten

BGH – Schlösser und Gärten I: Filmmemacher

"Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgelds von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen,

ungenehmigte, nach dem 23. August 1994 angefertigte Filmaufnahmen der von der Klägerin gemäß dem Staatsvertrag über ihre Errichtung vom 23. August 1994 verwalteten Gebäude, Denkmäler, Gartenanlagen und sonstigen Kulturgüter zu vervielfältigen/vervielfältigen zu lassen und/oder verbreiten/verbreiten zu lassen,

soweit die Aufnahmen innerhalb der von der Klägerin verwalteten Anlagen gefertigt wurden."

Klage der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten

BGH – Schlösser und Gärten I: Bildagentur

- Fall wurde vom BGH zurückverwiesen, jedoch mit Hinweisen zur weiteren Behandlung
- Keine Privilegierung der Bildagenturen, wie vom Pressesensat des BGH sonst angenommen,
- keine Panoramafreiheit, auch wenn Wege durch die Parks führen, die öffentlich zugänglich sind
- Neue Verhandlung im Nov. 2011
- Verurteilung zur Unterlassung ist absehbar
- Weiterer Weg der Entscheidung ist noch nicht geklärt.

Rechtsfolgen und Rechtsdurchsetzung

Rechtswidrige Nutzung der Bilder: Strategie des Vorgehens

- Beweissicherung durch Ausdrücke und Screenshots sowie Abspeichern der Dateien
- Abmahnung und Rechnungsstellung
- Schnelle Rechtsdurchsetzung mit einstweiliger Verfügung – auch Auskunft über weitere Verwendungen – großer Vorteil des Rechteinhabers bei schnellem Vorgehen (Tage, nicht Monate)

Rechtsfolgen und Rechtsdurchsetzung

Rechtswidrige Nutzung der Bilder: Strategie des Vorgehens

- Schadensersatz Berechnung in der Praxis nach MFM
- Unterlassener Urhebervermerk bringt eine Verdoppelung des Honorars
– 100 % Aufschlag
- Tipp: In den Agenturverträgen auch diesen Anspruch einräumen lassen, da der Anspruch nur dem Urheber zusteht
- Verletzerzuschlag ist nach der Rechtsprechung nicht gegeben
- Zuschlag aber für Zinsen und volle Kostenerstattung
- Wenn professionell und schnell vorgegangen wird, ist durch die volle Kostenerstattung schnell und ohne größere Kosten in Deutschland eine Rechtedurchsetzung möglich.

Vielen Dank für Ihre Zeit und
Aufmerksamkeit.

Christian Donle
www.preubohlig.de